



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 21/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.07.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Carsten Beuth, Stornefranzstr. 72, 45259 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005123777/24 am 26.05.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 26.05.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.07.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tobias Pothmann, Wilhelm-Busch-Weg 7, 46569 Hünxe, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005123509/8 am 03.05.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.07.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tina Zafiris, Kurfürstenstr. 34, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005123272/6 am 01.06.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 304, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Oleg Khojanov, Eleonorastr. 39, 45136 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005124714/8 am 21.06.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 03.05.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise

seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Milos Radulovic, Ostlandstr. 6, 48308 Senden, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005124731/24 am 06.07.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.07.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marion Franzen, Honigsberger Str. 64, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005124630/4 am 17.06.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.06.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a d e m a c h e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Johan Rantwijk, Aktienstr. 168, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-ET692 am 05.07.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Gökhan Erdogan, Dessauer Str. 44, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.41 / E-GE66 am 18.06.2010 Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuer- und Zinsbescheiden

Die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide für das Jahr 2008 mit dem Aktenzeichen 20-31/2102063000004 und 7801001020622 für die abgemeldete Firma B & P Bau GmbH können nicht zugestellt werden, weil die Anschrift der gesetzlichen Vertreterin, Beate Marzena Cudak, unbekannt ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Verwaltungsgebäude (Tengelmanngebäude) Koloniestr. 6, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zentrales Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cash-Management, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

C a s t o r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Yasmine Azzaoui, Eppinghofer Str. 186, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.48/10p ergangene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 09.04.2010 wird hiermit gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217,

erscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, dem 30.06.2010

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

F i t z n e r

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 27.05.2010 - Ordn.-Nr.: Inn 31/8 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „ Friedrich-Ebert-Str. 47 “ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 69
Flurstück-Nr.: 120

ist gemäß § 71 BauGB am 29.06.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 05.07.2010

Umlegungsausschuss der Stadt
Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld
05, Grabstellen 0301 – 0464 des Friedhofs
Dümpten 1

Die letzte Ruhefrist auf den Grabstellen-Nr. 0301 – 0464 des Reihengrabfeldes auf dem Friedhof Dümpten 1, Feld 05, läuft am 02.02.2011 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das am 02.08.2010 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum 02.02.2011 abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 16.12.2003 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 44/2003, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2010
Die Oberbürgermeisterin
I. A.

W a g e

Bekanntmachung
Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr für die
Haushaltsjahre 2010 und 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem 16.07.2010 in der Bürgeragentur, Schloßstr. 22 / Ecke Löhberg, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 16.07.2010 – 06.08.2010 Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der Bürgeragentur während der angegebenen Dienstzeiten zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

Ordnungsverfügung (ALLGEMEINVERFÜGUNG)

Verbot der Nutzung des Gewässers Entenfang im Rahmen des Gemeingebrauches für Menschen und Tiere

Hiermit ordne ich allgemein an:

Das Gewässer Entenfang darf im Rahmen des gesetzlichen Gemeingebrauches nicht mehr zum Baden, Waschen, Viehtränken usw. genutzt werden. Das Verbot gilt dauerhaft während des gesamten Jahres. Auch Tiere sollten das Wasser des Entenfanges nicht trinken.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Anordnung bewirkt, dass eine Klage gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Rechtsgrundlage:

§ 23 Wasserhaushaltsgesetz

§§ 33 und 34 Landeswassergesetz

§§ 1 und 14 Ordnungsbehördengesetz NRW

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung

Bekanntmachung:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetz gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Begründung:

Das Gewässer Entenfang wird seit langer Zeit von der Mülheimer Bevölkerung, aber auch von Einwohner der angrenzenden Nachbarstädte zu Erholungszwecken genutzt. Es dient im Rahmen dieser Nutzung der Bevölkerung zum Baden, Schwimmen und zur allgemeinen Erholung.

Der Entenfang konnte bisher aufgrund entgegenstehender Badegewässervorschriften nie offiziell als Badegewässer anerkannt werden, da er aufgrund seiner Verunreinigungen die hierfür erforderliche Sichttiefe nicht aufwies.

Darüber hinaus wurde über Jahre die Konzentration an Fäkalcoli-Bakterien gemessen. Hierbei haben sich gerade in den letzten Jahren ständige Erhöhungen der Belastungswerte gezeigt.

In den letzten Jahren ist ein weiteres Problem hinsichtlich der Wasserqualität aufgetreten, das zwar grundsätzlich schon längere Zeit bestand, aber dessen Dimensionen sich deutlich verschärft haben.

Durch die Belastung des Wassers mit Fäkalcoli-Bakterien und Blaualgen besteht ein erhebliches gesundheitliches Risiko. So können Blaualgen bei Badenden zu Hautreizungen führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Beschwerden wie Übelkeit, Erbrechen, Durchfall und ähnliches kommt. Bereits in den vergangenen Jahren hat das Gesundheitsamt festgestellt, dass sich immer wieder Badende erkundigen, ob die auftretenden Beschwerden auf das Wasser des Entenfanges zurückzuführen sind.

Es muss daher, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, die generelle Nutzung des Entenfanges untersagt werden.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen. Die von der Behörde angeordnete Maßnahme eines Verbotes ist erforderlich und angemessen, um die Gefährdung abzuwehren.

Grundsätzlich hat eine eventuell eingelegte Klage aufschiebende Wirkung. Ist aber das öffentliche Interesse, wie im vorliegenden Falle, höher zu bewerten als das Interesse des Einzelnen an einer möglichen Nutzung, so kann die zuständige Behörde die sofortige Vollziehung anordnen. Im vorliegenden Falle hat die Öffentlichkeit einen Anspruch darauf, vor möglichen Gesundheitsgefahren geschützt zu werden, was die Anordnung der sofortigen Vollziehung zwingend erforderlich macht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten und beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, dreifach schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer beauftragten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der klagenden Person zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweis:

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Bestimmung wurde das Widerspruchsverfahren für Verwaltungsakte, die während des Zeitraums vom 01.11.2007 bis zum 31.10.2012 bekannt gegeben werden, abgeschafft. ***Es kann somit kein Widerspruch mehr gegen diesen Bescheid eingelegt werden. Es besteht aber die zuvor beschriebene Klagemöglichkeit.***

Zur Vermeidung etwaiger unnötiger Kosten empfehle ich jedoch, sich vor Erhebung einer Klage gegebenenfalls zunächst mit dem Amt für Umweltschutz in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.06.2010
Die Oberbürgermeisterin
I. A.

Z e n t g r a f



54.03.02 – Ruhr

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen
Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regie-
rungsbezirk Düsseldorf von Ruhr - km 0,0 bis Ruhr - km 47,842
rechtes Ufer und Ruhr - km 49,315 linkes Ufer**

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/ SVG NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662 / SGV NRW 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV.NRW. S. 337)

wird verordnet:

§ 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.
- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses sowie der Vermeidung von Erosionen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 14 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind. Die 2 Karten im Maßstab 1:25.000 haben rein informatorischen Charakter.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Nutzungen

- (1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Abs. 2 von Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 - 9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

- (2) Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches ist grundsätzlich untersagt. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde hiervon abweichend eine Genehmigung erteilen. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 78 Abs. 3 Ziffer 1 - 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

- (3) Darüber hinaus bedürfen folgende Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Nr. 3-9 WHG, § 113 LWG einer Genehmigung der zuständigen Behörde:

- Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
- das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart

- (4) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch – BauGB).

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Essen, der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, dem Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen und dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 – 8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem der dort genannten Gebiete zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Düsseldorf, den ³¹05.2010

Im Auftrag


(Dr. Bartels)

Zusatz:

Die Verordnung kann in der Zeit vom **15.07.2010 bis 01.09.2010** in der Zeit von **8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 12.11 eingesehen werden.

Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH,
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

**Lieferung und Einbau einer Lüftungsanlage für die Schreinerei
im Zuge des Um- und Neubaus Betriebshof MH, 7. BA Halle 8)**

Angebotskosten: 20,- Euro

Submissionstermin: 05. August 2010, 14:00 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451- 1711, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, **ab 15.07.2010** abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2010
Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

K l a u s – P e t e r W a n d e l e n u s

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Carsten Beuth, Essen)	243
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tobias Pothmann, Hünxe)	243
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Tina Zafiris)	244
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Oleg Khojanov, Essen)	244
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Milos Radulovic, Senden)	244
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marion Franzen)	245
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Johan Rantwijk)	245
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Gökhan Erdogan)	245
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (Fa. B & P Bau GmbH)	246
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Yasmine Azzaoui)	246
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Friedrich-Ebert-Str. 47)	246
Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 05, Grabstellen 0301 – 0464 des Friedhofs Dümpten 1	247
Bekanntmachung, Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Haushaltsjahre 2010 und 2011	247
Ordnungsverfügung (Allgemeinverfügung): Verbot der Nutzung des Gewässers Entenfang Im Rahmen des Gemeingebrauches für Menschen und Tiere	248
Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ruhr im Regierungsbezirk Düsseldorf von Ruhr-km 0,0 bis Ruhr-km 47,842 rechtes Ufer und Ruhr-km 49,315 linkes Ufer	250
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	254